

Anl. 2

# Gebühren, Beiträge, Kredite und Fördermittel – Finanzierungsquellen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

## AUSZUG

Gebühren und Beiträge für die WASSERVER- und ABWASSERENTSORGUNG im Freistaat Thüringen

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

das Thüringer Innenministerium und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen möchten in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt mit der vorliegenden Schrift beginnen, Ihnen zu Fragen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in verständlicher Form Auskunft zu geben. Unser Ziel ist es, gerade wegen der bereits bestehenden sehr hohen Abgabenbelastung Verständnis dafür zu wecken, daß eine hohe Wasserqualität und eine umweltgerechte Abwasserentsorgung in unserem eigenen Interesse nur schnell realisiert werden kann, wenn sich alle an dem finanziellen Aufwand beteiligen. Das eigentliche Faltblatt beschränkt sich dabei wegen der Übersichtlichkeit auf wenige Begriffe, die nach und nach ergänzt werden und sich so zusammenfügen zu einem ABC der Abgabenerhebung bei Wasser und Abwasser. Nicht zuletzt hoffen wir, damit zur Versachlichung der häufig vor Ort auftretenden Diskussionen beitragen zu können.

Dr. Richard Dewes  
Thüringer Innenminister

Johannes Ungvari  
Präsident des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen

### ABGABEN

Die dringend erforderliche Sanierung der maroden Wasserversorgungsleitungen und die Schaffung einer umweltgerechten Abwasserentsorgung durch den Bau von Entsorgungsleitungen und Klärwerken erfordern einen enorm hohen finanziellen Aufwand. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind kommunale Pflichtaufgaben, für deren Finanzierung die Kommunen/Zweckverbände und die Bürger aufkommen müssen. Darüber hinaus unterstützen die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen die Investitionen als Hilfe zur Selbsthilfe durch erhebliche, von den Gesetzgebern festgelegte, Beträge.

Die Abgaben der Bürger, zu deren Erhebung die Wasser- und Abwasserbetriebe gesetzlich verpflichtet sind, werden in Form von Gebühren und Beiträgen erhoben.

(Verwendungszwecke von Abgaben, Beiträgen und Gebühren)

#### ABGABEN

- Unterhaltung der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgungseinrichtungen
- Investitionen im Bereich Wasser/Abwasser (wie Sanierung der maroden Wasserversorgungsleitungen oder Investitionen zur Schaffung einer umweltgerechten Abwasserentsorgung)

#### BEITRÄGE

Zur Finanzierung der Investitionskosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung öffentlicher Einrichtungen der Kommunen/Zweckverbände

#### GEBÜHREN

- Zur Finanzierung der laufenden betriebswirtschaftlichen Kosten
- Zur Finanzierung der Investitionskosten, die nicht durch Beiträge gedeckt sind (insbesondere Kreditkosten)

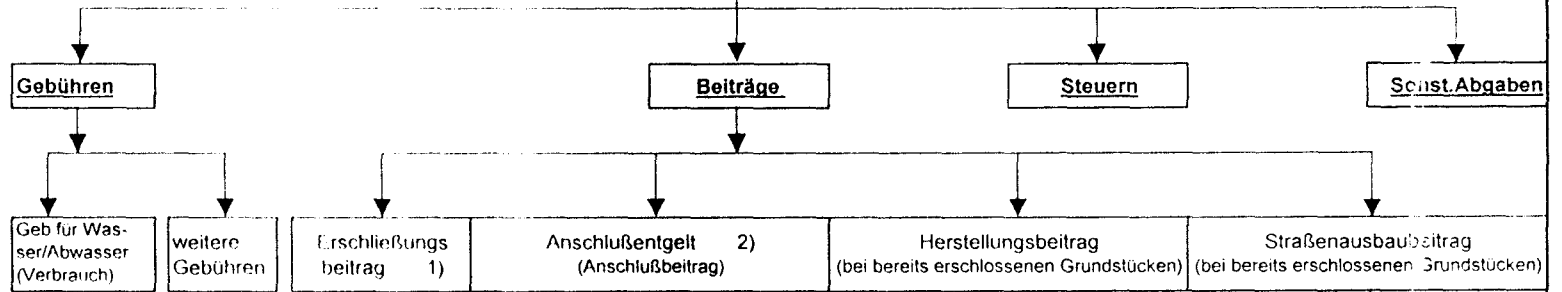
### BEITRÄGE

Zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (z.B. Abwasserbeseitigungs-/Wasserversorgungseinrichtungen) haben die Kommunen/Zweckverbände Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten zu erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen besondere, grundstücksbezogene Vorteile bietet. Der Vorteil ist regelmäßig in der Erschließung zu sehen, da dadurch das Grundstück baureif wird und im Wert tatsächlich steigt. Dies gilt auch, wenn zur Zeit der Grundstückseigentümer diesen Vorteil zwar nicht in Anspruch nehmen will, die Voraussetzungen aber für den Anschluß vom kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorger geschaffen worden sind und er ihn jederzeit nutzen kann. Die Finanzierung von Aufbereitungsanlagen im Trinkwasserbereich oder der Bau von Kläranlagen und Kanalnetzen zur Abwasserreinigung stellen einen solchen beitragsfähigen Investitionsaufwand dar. Um diesen Investitionsaufwand möglichst gering zu halten, können die Kommunen/Zweckverbände Vorausleistungen auf Beiträge erheben. Sie sparen damit teure Zwischenfinanzierungen über Kredite, die der Bürger wiederum bei Beitragserhebung nach Abschluß der Baumaßnahme zu tragen hätte.

aus INFO 1/98 von ZV Gd... Landkreisevereinen

Übersicht zum Beitragsbegriff in Bezug auf den "besonderen Vorteil" aus kommunalen Leistungen

**K o m m u n a l a b g a b e n**



Besondere Vorteile für unerschlossene Grundstücke durch Erschließung bzw. Anschluß	
1	Geht der Vorteil über den Vorteil der Allgemeinheit hinaus ?
2	Erhöht sich der Gebrauchswert des Grundstücks ?
3	Erhöhen sich Grundstückswert und Belastbarkeit ?
4	Ergibt sich eine Ersparnis von Eigenaufwendungen ? Anschluß an WIAW als art Brunnen und Kleinkläranlage für ca. 10.000 €
5	Gewinnt das Grundstück Baulandqualität ?
6	Ist der Beitrag mit dem Grundgesetz vereinbar ?
7	Dürfen diese Beitragskosten in die Miete eingehen ?
8	Unterliegt diese Beitragszahlung der Planung und dem freien Willen der Bürger ?

	für Wasser		für Abwasser		einmalige		wiederkehrende	
ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Anmerkung zu 1)- Beitrag für Erschließung gemäß § 127 Bau GB

Anmerkung zu 2)- für Anschluß an Wasser/Abwasser gem. §7 (1) Thür.KAG

**Achtung ! Anschluß an Wasser / Abwasser ist nach §127 (4) Bau GB nicht über Bau GB abgeltbar, aber über KAG !**

Die durchgängig übereinstimmende Bejahung der Fragen bei Erschließungsbeiträgen und Anschluß entgelt belegt die völlige Identität beider Beitragsarten. Ihre Rechtmäßigkeit wird nicht bestritten. Die Verneinung dokumentiert hingegen, daß mit den Herstellungs- und Straßenausbaubeiträgen überhaupt kein "besonderer Vorteil" verbunden ist und sie von daher unzulässig sind !